



Regionale Wirtschaft und heimischen Handel stärken

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Kaltennordheim nimmt als Grundzentrum wichtige Funktionen für die umliegenden Gemeinden im Wartburgkreis und im Landkreis Schmalkalden-Meiningen war. Dazu gehört auch ein breites Angebot an Dienstleistungen im Handwerk und im Einzelhandel.

Über deren Zukunftsfähigkeit im ländlichen Raum wird thüringen- und deutschlandweit diskutiert. Schlagworte wie demographischer Wandel, Wanderungsbewegungen in die großen Städte beherrschen die Debatte. Doch was bedeutet das für uns in der Einheitsgemeinde Kaltennordheim?

Wir bemerken z.B. zunehmend, dass es schwerer geworden ist, fachlich geeignete Auszubildende in der gewünschten Anzahl für mittelständische Unternehmen zu finden. Während die Ausbilder vor Jahren noch aus einer Vielzahl an Bewerbern auswählen konnten, müssen nun die Unternehmen um die Auszubildenden werben. Dies mag für die junge Generation angenehm wirken, kann jedoch zunehmend zu einer Existenzgefährdung für mittelständische Unternehmen

werden. Die entstehenden Lücken können derzeit noch von heimischen Unternehmen gefüllt werden, die sich in den vergangenen Jahren eher auf die westlichen Bundesländer konzentriert haben. Doch auch dieses Potenzial ist nicht unerschöpflich.

Ganz andere Sorgen plagen den örtlichen Einzelhandel. Das Internet beherrscht weite Teile unseres Lebens und hat auch unsere Konsumgewohnheiten geändert. Es ist natürlich bequem am Sonntagabend auf dem Sofa mit dem Tablet auf Shoppingtour zu gehen. So gibt es inzwischen für jede Warengruppe spezialisierte Anbieter. Jedoch setzen die Verlagerung der Umsätze insbesondere den kleinen Geschäften zunehmend zu. Vielerorts sind verwaiste Schaufenster in den Dorfszentren Zeugen dieser Entwicklung. Denn gerade wenn die Inhaber in den wohlverdienten Ruhestand gehen, wird es schwierig Nachfolger zu gewinnen, die sich diesem wirtschaftlichen Risiko stellen wollen.

Kaltennordheim kann noch von einer guten Struktur in der Innenstadt profitieren, auch wenn bereits für einige leerstehende Geschäftsräume Nachfolger gesucht werden müssen. Ein wei-

teres Wegbrechen des örtlichen Einzelhandels hätte unabsehbare Folgen für alle Bürger in Kaltennordheim. Neben dem Verlust der Attraktivität im touristischen Bereich würde der Wegfall von örtlichen Arbeitsplätzen und Gewerbesteuererinnahmen langfristig zu einer Erhöhung der Steuer- und Gebührensätze führen, da gerade durch die in der Stadt anfallenden Gewerbesteuern, Aufgaben wie die Unterhaltung der Kindergärten finanziert werden.

Durch die Stadt müssen daher Rahmenbedingungen geschaffen werden, in dem sich Wirtschaft und Einzelhandel gut entwickeln können. Viel wichtiger ist jedoch, dass das bestehende Angebot von Ihnen als Kunde angenommen wird. Die bewusste Kaufentscheidung zugunsten der örtlichen Händler ist dabei eine Entscheidung für die Zukunft unserer Region. Und genau diese Entscheidung können Sie jeden Tag aufs Neue treffen. Ich bitte Sie, dies bewusst zu tun.

**Herzliche Grüße
aus dem Rathaus**

**Erik Thürmer
Bürgermeister**

Amtlicher Teil

Stadt Kaltennordheim

Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung vom 23.09.2014 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Kaltennordheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kaltennordheim waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf einem der Friedhöfe der Stadt Kaltennordheim.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Reihengrabstätten, oder Urnenreihengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft eines Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem/ den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt wurde; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von

der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ einer Urnenreihengrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/ beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt bei Erstbestattung 25 Jahre. Kommt nach den §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 dieser Satzung eine weitere Urne in eine Rei-

hen- bzw. Urnenreihengrabstätte, richtet sich die Ruhezeit der Grabstätte nach der Erstbestattung. Nur wenn die Ruhezeit der Erstbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt, können weitere Urnen in die Grabstätte aufgenommen werden.

(2) Für die Urnengemeinschaftsanlage beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder eines anderen zuständigen Bestattungspflichtigen kann die Friedhofsverwaltung einer Verlängerung der Ruhezeit zustimmen.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnengrabstätten mit Namensplatte,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich können jedoch bis zu drei Totenaschen in einer Reihengrabstätte bestattet werden. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten mit Namensplatte,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - d) Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu drei Totenaschen bestattet werden, sofern die Bestattung der ersten Asche nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.
- (3) Urnengrabstätten mit Namensplatte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Sie dienen der namentlichen Beisetzung von Urnen.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsanlage wird von der Stadt gepflegt und gestaltet.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten/ Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 und 24) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 16

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz verwendet werden. Unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille und Kunststoff.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu fünf Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,30 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über fünf Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
- (3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,30 m, Mindeststärke 0,14 m;
- (4) Auf Urnengrabstätten mit Namensplatten sind ausschließlich liegende Grabmale mit einheitlichen Maßen (0,40 m x 0,30 m) und aus demselben Material zulässig. Die Namensplatten sind vollkommen ebenerdig zu verlegen. Die Beschriftung darf ausschließlich durch Gravur erfolgen. Überstehende Kanten, Schriften, Ornamente und Symbole sind nicht zulässig.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 15 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgpflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 16 und 17.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern (sofern vorhanden) zu entsorgen.

(10) Blumen- oder sonstiger Grabschmuck ist auf Urnengrabstätten mit Namensplatte sowie auf der Urnengemeinschaftsanlage grundsätzlich nicht gestattet. Auf der Urnengemeinschaftsanlage ist das Niederlegen von Sträußen und Gebinden an einer zentralen Stelle ausschließlich an Gedenktagen ausnahmsweise gestattet.

(11) Unkontrolliert abgelegter oder gepflanzter Blumen- oder sonstiger Grabschmuck wird entschädigungslos beseitigt.

§ 24

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten bepflanzbaren Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 23 und 15 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhallen

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und

die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgebäude bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Stadt Kaltennordheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Kaltennordheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Friedhöfe entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. die Friedhöfe oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Anzeige ausübt (§ 6),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 16 und 17),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21, 23),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
 - k) Grabstätten nicht oder entgegen §§ 23 und 24 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 S. 4 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Kaltennordheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzungen der Gemeinde Andenhausen vom 26.11.2010, der Gemeinde Fischbach vom 23.04.2013, der Gemeinde Kaltenlengsfeld vom 10.01.2011, der Stadt Kaltennordheim vom 17.12.2009 sowie der Gemeinde Klings vom 06.10.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, den 30.09.2014

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Andenhausen vom 15.04.2002

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung vom 23. September 2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Neufestlegung des § 7 (2) der Satzung vom 15.04.2002 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.04.2012

(2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr

· 2010	1,9088613 EUR,
· 2011	0,3117720 EUR,
· 2012	0,1857548 EUR und
· 2013	0,3247805 EUR

je Quadratmeter des Beitragsmaßstabes nach § 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 30.09.2014

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Aufhebungssatzung zu den Satzungen zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung vom 23.09.2014 die nachstehende Aufhebungssatzung zu den Satzungen zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Andenhausen vom 16.10.2000, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Fischbach vom 15.04.1998, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kalten-

lengsfeld vom 06.04.1998, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kaltennordheim vom 16.06.1998 sowie die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Klings vom 06.04.1998 werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 30.09.2014

gez. Erik Thürmer

Bürgermeister

(Siegel)

In der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 23.09.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:



1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 12. August 2014 (öffentlicher Teil).
2. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Friedhofssatzung.
3. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2014 zum Umbau eines Teilbereiches des Dorfgemeinschaftshauses Kaltenglengsfeld zur Kindertagesstätte in Höhe von 20.000 EUR.
4. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2014 zum Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Klings in Höhe von 8.000 EUR.
5. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Andenhausen vom 15.04.2002 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.04.2012 (Festlegung des Beitragssatzes für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013)
6. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Aufhebungssatzung zu den Satzungen zum Schutz des Baumbestandes.
7. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim hebt den Beschluss Nr. 02-02-2014 des Übergangsstadtrates der Stadt Kaltennordheim „Zweckvereinbarung zum Kostenersatz gemäß § 51 ThürKO“ auf.
8. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Auftrag zur Übernahme der Sanierungsberaterleistung für Kaltennordheim an die Firma „DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft“ zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.
9. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Bauleistungen zur Sanierung der Außenfassade Schlosshof 2 (Los 1 Fenster) an die Tischlerei Lampert aus 36452 Kaltennordheim.
10. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Bauleistungen zur Sanierung der Außenfassade Schlosshof 2 (Los 2 Putz- und Malerarbeiten) an die ORT Lochner GbR aus 98574 Schmalkalden, OT Wernshausen.

11. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Bauleistungen zur Sanierung der Toiletten in der Ski- und Wanderhütte „Rhönbrise“ (Los 1 Heizung und Sanitär) an die HEIM Hautechnik GmbH & Co.KG aus 98634 Kaltensundheim.
12. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Bauleistungen zur Sanierung der Toiletten in der Ski- und Wanderhütte „Rhönbrise“ (Los 2 Fliesenlegerarbeiten) an die Fliesen-Wagner GmbH aus 36452 Kaltennordheim.
13. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Hohe Rhön“ kein Stadratsmitglied für die Wahl zum Verbandsvorsitzenden vor.
14. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 12. August 2014 (nichtöffentlicher Teil).

gez. Erik Thürmer

Bürgermeister

In der 1. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kaltennordheim am 12.08.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bauausschuss der Stadt Kaltennordheim beschließt der Errichtung eines Edelstahl-Schornsteins an der Giebelwand des Bürogebäudes auf dem Weg zu den Mühlwiesen (Gemarkung Kaltennordheim, Flur 2, Flurstück Nr. 141) zuzustimmen. Um eine Beeinträchtigung des Anliegerverkehrs zu vermeiden, wird der Errichtung einer ca. 1 m breiten Rabatte durch den Antragsteller zugestimmt.
2. Der Bauausschuss der Stadt Kaltennordheim beschließt in dem vorliegenden Bauantrag - Umbau des Daches am Wochenendhaus auf dem Grundstück in der Gemarkung Kaltennordheim, Flur 8, Flurstück Nr. 1511/3 - dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der zulässigen Grundflächen des Wochenendhauses und der Nebenanlagen zuzustimmen. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 wird erteilt.
3. Der Bauausschuss der Stadt Kaltennordheim beschließt in dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Carports auf dem Grundstück Bergstraße 16b in der Gemarkung Fischbach, Flur 2, Flurstück Nr. 56/8 dem Antrag auf Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 63e ThürBO hinsichtlich der zulässigen Zu- und Abfahrten zwischen dem geplanten Carport und der öffentlichen Verkehrsflächen zuzustimmen. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

gez. Erik Thürmer

Bürgermeister

In der 2. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kaltennordheim am 23.09.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bauausschuss der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses vom 12. August 2014.
2. Der Bauausschuss der Stadt Kaltennordheim beschließt die Sanierungsgenehmigung gemäß § 145 BauGB zur Erneuerung der Fassade des Wohnhauses August-Bebel-Straße 11 (Gemarkung Kaltennordheim, Flur 2, Flurstück Nr. 280) im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes. Entsprechend § 7 der Gestaltungssatzung sind die an der Traufseite des Gebäudes (Straßenseite) vorhandenen Holzumrahmungen an den Gebäudeöffnungen (Fenster und Hauseingangstür) zu erhalten bzw. wieder aufzunehmen.
3. Der Bauausschuss der Stadt Kaltennordheim beschließt die Sanierungsgenehmigung gemäß § 145 BauGB zum Innenausbau des Wohnhauses Oberstraße 3 (Gemarkung Kaltennordheim, Flur 2, Flurstück Nr. 230) im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes. Einer Abweichung von § 7 der Gestaltungssatzung wird zugestimmt, die Fenster dürfen in Kunststoff ausgeführt werden.
4. Der Bauausschuss der Stadt Kaltennordheim beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für den Antrag auf Vorbescheid für den Neubau

eines 1,5-geschossigen Einfamilienhauses und einer Garage oder Errichtung eines Bungalows mit Garage auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück Nr. 602/4 in der Gemarkung Fischbach.

5. Der Bauausschuss der Stadt Kalttenordheim beschließt dem Bauvorhaben Ausbau des Knotenpunktes K 91 A an der B 285 in der Gemarkung Fischbach zuzustimmen.

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Führungszeugnis jetzt online im Internet beantragen

Wer ein Führungszeugnis benötigt, kann sich künftig den Behördengang sparen. Mit dem elektronischen Personalausweis können Führungszeugnisse ab sofort online im Internet beantragt und bezahlt werden.

Dieses einfache Verfahren steht ab sofort allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät. Auf diese Weise kann eindeutig identifiziert werden, wer den Antrag stellt. Ausländische Mitbürger, die keinen deutschen Personalausweis besitzen, können in gleicher Weise die entsprechende Funktion ihres elektronischen Aufenthaltstitels nutzen. Neben Führungszeugnissen können auch Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über das neue Online-Portal des BfJ beantragt werden. Solche Auskünfte benötigen Unternehmen, die sich in Ausschreibungsverfahren um öffentliche Aufträge bewerben, recht häufig.

Allerdings soll das Online-Portal die klassische Antragstellung nicht gänzlich ersetzen. Die Anträge können auch weiterhin persönlich vor Ort im Rathaus gestellt werden. Wie bei der Antragstellung auf dem Amt wird auch beim Online-Antrag eine Gebühr von 13 Euro pro Führungszeugnis erhoben. Im Online-Portal kann sie mit einer gängigen Kreditkarte oder durch Überweisung per „giropay“ beglichen werden. Die Führungszeugnisse werden auf grünem Spezialpapier gedruckt und mit der Post zugeschickt. Das Online-Portal zur Beantragung von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister ist über die Webseite des BfJ zu erreichen.

www.bundesjustizamt.de

Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Herbst 2014

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

das Umweltamt des Wartburgkreises informiert, dass entsprechend der Allgemeinverfügung des Wartburgkreises vom 14.09.2010 die Verbrennung von trockenem, unbelastetem Baum- und Strauchschnitt, welcher auf nicht gewerblichen Grundstücken anfällt, im **Herbst 2014** in der Zeit vom

15.10. bis 15.11.2014

an den **Werktagen** erlaubt ist.

Diese Verbrennung von trockenem Baum- und Strauchschnitt stellt eine Ausnahmeregelung dar und ist entsprechend der in der Allgemeinverfügung begründeten Einschränkung vorwiegend nur im Außenbereich zulässig.

Der genaue Wortlaut sowie die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Umweltamt des Landratsamtes Wartburgkreis in Bad Salzungen eingesehen werden.

Eine Verwertung, z. B. durch Schreddern oder das Aufschichten zu Benjes-Hecken ist stets der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Eine weitere Alternative ist die Verrottung durch Liegenlassen oder Untergraben.

Bei der Verbrennung sind die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Hinweise unbedingt zu beachten. Insbesondere wird nochmals darauf hingewiesen, dass folgende Mindestabstände zwingend einzuhalten sind:

- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs

- 100 m zu Waldflächen
- 15 m zu Öffnungen an Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- 5 m zur Grundstücksgrenze

Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen Abfälle, Altreifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

Eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Abgase ist zu vermeiden. Bei starkem Wind ist das Feuer umgehend zu löschen.

Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Die Verbrennungsstelle ist bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die früher bestehende Pflicht der Anzeige bei der Ordnungsverwaltung in Kalttenordheim zwei Tage vor Beginn der Verbrennung entfällt.

Fragen zur Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt beantwortet das Umweltamt Wartburgkreis unter folgenden Kontaktdaten:

Tel. 03695/616701 bzw.
umwelt@wartburgkreis.de

Ortsteil Fischbach

In der 2. Sitzung des Ortsteilrates Fischbach am 19.09.2014 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Ortsteilrat Fischbach beschließt, in der vorliegenden Kaufanfrage dem Verkauf des Grundstückes Nr. 31 (Verbinde zwischen Nordstraße und Bergstraße) zuzustimmen.

gez. Uwe Jung
Ortsteilbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Kalttenordheim ST Andenhausen

19.10.	zum 87. Geburtstag	Frau Fuß, Lina
19.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Hanke, Lisbeth
07.11.	zum 73. Geburtstag	Frau Grob, Trude
10.11.	zum 72. Geburtstag	Herrn Hipper, Gerhard
13.11.	zum 80. Geburtstag	Frau Grölle, Margot

Kalttenordheim ST Fischbach (Rhön)

24.10.	zum 71. Geburtstag	Frau Vogt, Lisa
29.10.	zum 81. Geburtstag	Herrn Höbel, Helmut
02.11.	zum 70. Geburtstag	Frau Zentgraf, Inge
04.11.	zum 66. Geburtstag	Herrn Richter, Helmut
05.11.	zum 78. Geburtstag	Frau Jung, Ruth
12.11.	zum 81. Geburtstag	Herrn Reifschneider, Horst

Kalttenordheim ST Kaltenlengsfeld

16.10.	zum 97. Geburtstag	Frau Hopf, Else
22.10.	zum 69. Geburtstag	Herrn Röhl, Bernd
23.10.	zum 66. Geburtstag	Herrn Boronowski, Rolf
05.11.	zum 75. Geburtstag	Herrn Chilinski, Bernhard
09.11.	zum 68. Geburtstag	Herrn Bergsma, Joachim

Kalttenordheim ST Kalttenordheim

18.10.	zum 71. Geburtstag	Herrn Last, Hartmut
20.10.	zum 73. Geburtstag	Frau Dittmar, Lilo
22.10.	zum 81. Geburtstag	Frau Gerlach, Inge
22.10.	zum 75. Geburtstag	Frau Lampert, Rosel

24.10.	zum 85. Geburtstag	Herrn Fienold, Harry
26.10.	zum 75. Geburtstag	Herrn Franke, Günter
26.10.	zum 65. Geburtstag	Herrn Karte, Bernd
31.10.	zum 85. Geburtstag	Frau Zentgraf, Elise
01.11.	zum 85. Geburtstag	Frau Bauß, Resi
03.11.	zum 70. Geburtstag	Frau Bräuning, Karin
04.11.	zum 85. Geburtstag	Herrn Dänner, Hans
04.11.	zum 70. Geburtstag	Frau Dreßler, Gertraud
05.11.	zum 66. Geburtstag	Herrn Anders, Peter
05.11.	zum 79. Geburtstag	Frau Steinmetz, Helga
07.11.	zum 87. Geburtstag	Frau Scheffler, Herta
10.11.	zum 83. Geburtstag	Herrn Kaldenbach, Gebhard
11.11.	zum 78. Geburtstag	Frau Rauch, Sigrid
11.11.	zum 77. Geburtstag	Herrn Wagner, Karl-Heinz
11.11.	zum 81. Geburtstag	Frau Zentgraf, Gisela
13.11.	zum 86. Geburtstag	Frau Großmann, Edith
13.11.	zum 80. Geburtstag	Herrn Marschall, Horst
14.11.	zum 71. Geburtstag	Frau Last, Rosa
14.11.	zum 90. Geburtstag	Frau Schramm, Eva
15.11.	zum 72. Geburtstag	Frau Schwarz, Ursula

Kalttenordheim ST Klings

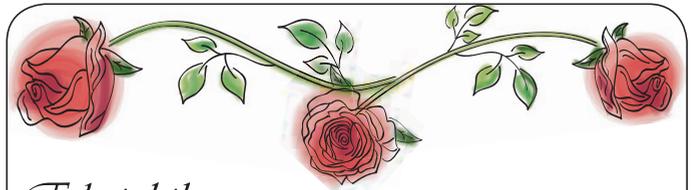
17.10.	zum 74. Geburtstag	Frau Beck, Gerda
17.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Fleischmann, Beate
18.10.	zum 86. Geburtstag	Herrn Gutsche, Herbert
31.10.	zum 71. Geburtstag	Frau Fischer, Gerda
05.11.	zum 75. Geburtstag	Frau Dänner, Gisela
06.11.	zum 88. Geburtstag	Frau Möller, Emmy
08.11.	zum 75. Geburtstag	Herrn Fleischmann, Siegmund
11.11.	zum 84. Geburtstag	Frau Schlotzhauer, Helene
12.11.	zum 74. Geburtstag	Herrn Wagner, Kurt
14.11.	zum 77. Geburtstag	Herrn Henco, Friedhelm

Diedorf (Rhön)

16.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Protzmann, Rosalinde
23.10.	zum 73. Geburtstag	Frau Marschall, Gudrun
07.11.	zum 66. Geburtstag	Herrn Schlotzhauer, Herbert
10.11.	zum 88. Geburtstag	Herrn Hüther, August
11.11.	zum 74. Geburtstag	Frau Möller, Gertrud
12.11.	zum 78. Geburtstag	Herrn Kranz, Egon

Empfertshausen

17.10.	zum 80. Geburtstag	Herrn Hesselmann, Hermann
22.10.	zum 78. Geburtstag	Frau Kirchner, Elfriede
27.10.	zum 78. Geburtstag	Frau Schmuck, Edeltraud
28.10.	zum 75. Geburtstag	Herrn Kranz, Willi
01.11.	zum 71. Geburtstag	Herrn Dittmar, Peter
01.11.	zum 75. Geburtstag	Herrn Hollenbach, Kurt
06.11.	zum 77. Geburtstag	Herrn Bittorf, Lothar

*Ehejubilare***24.10.2014 zum 50. Hochzeitstag (Goldene Hochzeit)**

Herr Walter Vogt und Frau Lisa Vogt geb. Pittorf
Kalttenordheim ST Fischbach

27.10.2014 zum 60. Hochzeitstag (Diamantene Hochzeit)

Herr August Kirchner und Frau Hildegard Kirchner geb. Held
Kalttenordheim ST Kalttenordheim

13.11.2014 zum 60. Hochzeit (Diamantene Hochzeit)

Herr Armin Wagner und Luzie Wagner geb. Lochner
Kalttenordheim ST Kaltenlengsfeld

Veranstaltungen

Übersicht der geplanten Veranstaltungen im Oktober und November

Oktober	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
12.10.2015	Pfarrgarten Kalttenordheim	Gemeindefest	Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kalttenordheim
15.10. -			
17.10.2014	Schullandheim Fischbach	Herbstschnitzkurs für Kinder	Schullandheim „Schule im Grünen“
16.10.2014	Haus der Vereine Fischbach	Hauskirmes mit der Spinnstube	Senioren Fischbach
23.10.2014	DGH Kaltenlengsfeld	Blutspende	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
25.10.2015	DGH Klings	Irish Folk Konzert mit Limerick Eve	Klingser Sportverein
November	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
31.10. -			
02.11.2014	DGH Kaltenlengsfeld	Große Saalkirmes	SV „Wacker“ Kaltenlengsfeld
08.11.2014	Bürgerhaus Kalttenordheim	Herbsttagung der Chronisten im Wartburgkreis	Heimat- und Geschichtsverein Seniorenklub Diedorf/Kaltenlengsfeld
11.11.2014	Kaltenlengsfeld	Adventsüberraschung	Anmeldung bei Heidemarie Konrad: Tel.: 036966/7199 oder Isolde Bochhammer: Tel.: 036966/80 494 Kirchgemeinde Klings
11.11.2014	DGH Klings	Martinstag	
20.11.2014	Haus der Vereine Fischbach	Liedernachmittag mit H. Arnold oder C. Schubert	Senioren Fischbach
21.11.2014	DGH Klings	Blutspende	DRK Ortsverein Klings
21.11.2014	Bürgerhaus Kalttenordheim	Theater für Jedermann „Verrückte haben`s auch nicht leicht“	Kalttenordheimer Theatergruppe
22.11.2014	Festhalle der Rhönbrauerei	Doppelbockfest	Rhönbrauerei Dittmar GmbH
29.11. -			
30.11.2014	Schullandheim Fischbach	Adventsbasteln	Schullandheim „Schule im Grünen“

Alle Vereine und Verbände der Stadt Kalttenordheim sowie der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen werden gebeten, ihre Veranstaltungstermine per E-Mail mitzuteilen.

info@kalttenordheim.de

Bitte senden Sie uns Ihre Texte als Word-, Excel- oder PDF-Dateien.

Information zur Bevölkerungsentwicklung im Jahr 2013

Auch wenn die Bevölkerungsentwicklung der Region seit vielen Jahren rückläufig ist, gibt es auch wieder gute Nachrichten zu vermelden. Mit 41 Geburten im Jahr 2013 in der Einheitsgemeinde Kaltennordheim kann wieder hoffnungsvoller in die Zukunft geschaut werden. Somit hatte die neue Einheitsgemeinde zum 31.12.2013 einen Bevölkerungsstand von 3.342 Einwohnern.

In Empfertshausen konnte erstmals seit dem Jahr 2001 wieder ein Einwohnerzuwachs verzeichnet werden. Am 31.12.2013 wohnten 603 Einwohner in Empfertshausen. Dies sind 11 Einwohner mehr als noch im Vorjahr.

Dies liegt auch daran, dass Empfertshausen genauso wie Kaltennordheim mehr Zuzüge als Wegzüge verzeichnen konnte.

Weitere Zahlen und Informationen können beim Thüringer Landesamt für Statistik unter www.tls.thueringen.de/ eingesehen werden.

Bekanntgabe der Haus- und Straßensammlung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Thüringen im Zeitraum vom

27. Oktober bis 16. November 2014 (Volkstrauertag)

in Thüringen stattfindet.

Die Sammlung wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Sitz in Weimar unter dem Aktenzeichen 200.10-2152.10-09/14 TH vom 29.10.2013 entsprechend genehmigt.

Informationen zur Haus- und Straßensammlung

Darf ich sammeln?

Auf der Grundlage des Thüringer Sammlungsgesetzes (Thür-SammlG) vom 08. Juni 1995 darf jeder sammeln; **ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren.**

Des Weiteren dürfen **Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bis zum Eintritt der Dunkelheit** an der Sammlung teilnehmen.

Wo erhalte ich die nötigen Sammlungsunterlagen?

Die Sammlerlisten und Ausweise erhalten Sie bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder auf Anfrage direkt bei uns (Adresse siehe unten).

Was muss ich während der Sammlung beachten?

Wenn Sie für den Volksbund sammeln, denken Sie bitte daran,

1. den Personalausweis und den Sammlerausweis mitzunehmen,
2. jede Spende in die nummerierte Liste einzutragen, wobei der Name fehlen kann, sofern der Spender nicht genannt sein will,
3. Sammelerträge, Listen und Ausweise bitte nach Beendigung der Sammlung an die ausgebende Stelle zurückzugeben, die Listen müssen zur Prüfung des Sammlungsergebnisses vollständig vorgelegt werden (auch unbenutzte Listen zurückgeben)

Was erhalte ich als Sammler für meine Mühe?

Als Aufwandsentschädigung erhält jeder Sammler auf Wunsch 10% seines erreichten Sammlungsergebnisses erstattet. Besonders engagierte Sammler erhalten eine Urkunde, ein Werbebescheinigung und ggf. eine Einladung zur Dankeveranstaltung in die Thüringer Staatskanzlei nach Erfurt.

Wohin kann ich mich bei Rückfragen wenden?

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Landesverband Thüringen

Bahnhofstraße 4a

99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 6 44 21 75

Telefax: 0361 - 6 44 21 74

E-Mail: thueringen@volksbund.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte Sie über folgende Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim informieren.

- **Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kaltennordheim** am Dienstag, den 04. November 2014, um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Andenhausen

- **Stadtratssitzung der Stadt Kaltennordheim** am Dienstag, den 04. November 2014, um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Andenhausen

Die Einladungen mit den Tagesordnungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. Erik Thürmer

Bürgermeister

Ortsteil Fischbach

Einzigartiges Fahrzeug restauriert und übergeben



Am 27.09.2014 fand in der Oldtimermanufaktur Mario Schrank eine lang ersehnte Fahrzeugpräsentation und Fahrzeugübergabe statt. Über 2 Jahre lang wurde der HANOMAG Rekord Sportroadster (Baujahr 1936) in aufwendiger Handarbeit restauriert. Das Fahrzeug, welches 1937 bei der Wüstenrally von Marokko nach einer Strecke von über 5.000 km den Sieg einfahren konnte, ist heute noch das Einzige seiner Art. Somit konnte durch die Restauration ein

Stück Geschichte für die Nachwelt bewahrt werden. Der Besitzer und Auftraggeber aus Hamburg dankte der Oldtimermanufaktur für die Arbeit, welche qualitativ auf höchstem Niveau und mit viel Liebe zum Detail ausgeführt wurde. Neben Bürgermeister Erik Thürmer nutzen auch viele Bürger die Gelegenheit einer Betriebsbesichtigung. Dank der Arbeit von Mario Schrank und seinem Team hat sich Fischbach zu einer der besten Adressen in der nationalen und internationalen Oldtimerszene entwickelt. Hierauf kann man zu recht stolz sein.

Ortsteil Kaltennordheim

Gedenken an den 1. Weltkrieg 1914-18

Sonderausstellung im Museum Kaltennordheim



Auch der Rhön brachte der Beginn des Ersten Weltkrieges mit seinen sagenhaften Verlusten deutlich vor Augen, daß mit einem schnellen Kriegsende nicht zu rechnen sein wird. Die immer weitere Zunahme von Brutalität und Gewalt in

diesem Krieg nahm ein unerwartetes Ausmaß an.

Die Zusammenstellung von Ausstellungsstücken die hier in unserer Heimat aufbewahrt wurden erzählen mit ihrer eigenen Sprache und zeigen deutlich die Spuren, die solch ein industrielles Massentöten bei der Rhöner Bevölkerung hinterlassen hat, denn auch die Zivilbevölkerung prägte dieser Krieg und dies schlug sich nicht nur in ihrem politischen Denken nieder.

Unter den Exponaten finden sich: Landkarten, Fotografien, Feldpostkarten und -briefe, Graphiken uvm..

Öffnungszeiten: Sonntag von 14.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung unter Tel.-Nr.: 036966/7230

Sportbad Kaltennordheim

Liebe Schwimmbad-Besucher!

Rückblickend auf die Badesaison 2014 freuen wir uns über die Auslastung unseres Sportbades. Auch wenn das Wetter in der Ferienzeit im August leider nicht immer zum Baden einlud, waren die Monate Juni und Juli sehr gut besucht. Auch besuchten viele Gäste die Veranstaltungen des Fördervereines neben den regulären Öffnungszeiten.

Die Stadt Kaltennordheim, der Bademeister Herr Wiedon sowie der Förderverein Schwimmbad Kaltennordheim e.V. danken unseren Schwimmbadbesuchern herzlich für ihre Treue und den ehrenamtlichen Mitgliedern und Helfern des Fördervereines für die rege Teilnahme an den Arbeitseinsätzen und den Veranstaltungen.

In Vorfreude auf einen heißen Sommer 2015 hat die Stadt Kaltennordheim Fördermittel beantragt, um gemeinsam mit dem Förderverein im Frühjahr eine Solaranlage auf dem Dach des Schwimmbadgebäudes errichten zu lassen. Dadurch sollen Besucher künftig die Möglichkeit bekommen, nach dem Schwimmbadbesuch eine warme Dusche zu nehmen.

Kaltennordheimer Theatergruppe spielt verrückt



Kaltennordheim - Auch in diesem Herbst wird die Kaltennordheimer Theatergruppe „Theater für Jedermann“ ein weiteres Mal für heitere Abendstunden sorgen mit ihrem neuen Stück für Erwachsene „Verrückte haben`s auch nicht leicht“.

zwei Akten aufgeführt, dauert die Vorstellung knapp zwei Stunden.

Gespielt wird „Verrückte haben`s auch nicht leicht“

1. im Schloss Oepfershausen:

Samstag, 08. November 2014, 20 Uhr -

Imbiss und Getränke werden ab 19 Uhr im Schlosssaal angeboten.

2. im Bürgerhaus Kaltennordheim:

Freitag, 21. & Samstag, 22. November 2014, jeweils 20 Uhr -

Imbiss und Getränke werden ab 19 Uhr im Foyer angeboten

Karten für alle Vorstellungen sind ab **20. Oktober 2014** in der **Rhönapotheke** in Kaltennordheim erhältlich.

Worum geht es?

Jonas Doppelstein ist fest entschlossen, den Ärzten in der Kurklinik das letzte Attest zu entlocken, das ihm den Weg in ein Leben ohne Arbeit ebnet, schließlich sind so richtig Verrückte im Berufsleben nicht mehr zu gebrauchen und Jonas weiß sich selbstverständlich - hat seine berufstätige Frau das Haus erst verlassen - auch anderweitig zu beschäftigen. Ein solches Vorhaben wäre für viele im Grunde auch gar nicht so außergewöhnlich. Sich damit allerdings ausgerechnet in die Rabenwald-Klinik zu begeben führt für das Publikum zu einer gehörigen Strapazierung der Lachmuskeln, denn hier ist es kaum möglich, die Verrücktheit der Patienten und des Personals zu überbieten.

Ob es ihm letztlich gelingt, inmitten einer fragwürdigen Psychologin, einer hübschen Krankenschwester, einem honorarversessenen Chefarzt, einem flippigen Zivildienstleistenden und merkwürdigen Leidensgenossen den Weg in ein Leben ohne Arbeit zu finden, wird das Publikum nach einem Klinikaufenthalt herausfinden, der mit Sicherheit kein Auge trocken lässt.

Es lädt recht herzlich ein,

die Kaltennordheimer Theatergruppe

Geburtstagsfeier im Seniorenpark

Am 01.10.2014 fand die vierteljährliche Geburtstagsfeier für die Bewohner des Seniorenparkes statt. Die Gruppe der „Wilden Pferde“ aus dem Kindergarten Kaltennordheim hatte ein buntes Programm für die Jubilare und ihre Gäste vorbereitet. Gruppen-

leiterin Susanne Engmann begleitete die Darbietung auf Ihrer Gitarre während die Kinder dazu sangen und ein kleines Theaterstück aufführten. Anschließend überreichten die Kinder gemeinsam mit Kindergartenleiterin Ulrike Arnrich selbstgepflückte Blumen an die Geburtstagskinder. Bürgermeister Erik Thürmer und Ortsteilbürgermeister Ulrich Schramm schlossen sich den Glückwünschen an.

Im Anschluss servierten die Mitarbeiter des Seniorenparkes frischen Kuchen und Kaffee. So konnte der Nachmittag gemütlich ausklingen.



85. Geburtstag von Frau Hedwig Roth



Am 24.09.2014 feierte Frau Hedwig Roth im Kreise ihrer Familie sowie den Bekannten und Nachbarn ihren 85. Geburtstag. Als Vertreter der Stadt Kaltennordheim überbrachte der Ortsteilbürgermeister Ulrich Schramm die herzlichsten Glückwünsche.

Ortsteil Klings

20 Jahre Backhausfest in Klings - Verregnet aber trotzdem gut besucht.

Zu einer festen Größe im Veranstaltungskalender der oberen Rhön hat sich das Backhausfest in Klings in den vergangenen Jahren entwickelt. So liefen auch in diesem Jahr die Vorbereitungen auf Hochtouren. So galt es wieder 100 kg Zwiebeln zu schälen, zu schneiden und 100 kg Brotteig zu kneten, auszurollen, zu belegen und zu backen. Auch der Ofen im historischen Backhaus von Klings musste über mehrere Tage ordentlich angeheizt werden. Und so stieg nicht nur bei den ehrenamtlichen Helfern des Rhönclubzweigvereines Klings die Vorfreude auf den Zwübbelsplatz. Zirka 100 Bleche, jedes mit 16 Portionen, wur-

den schließlich zubereitet und verkauft. Trotz des einsetzenden Regens kamen zahlreiche Besucher aus der Einheitsgemeinde und aus dem Ortsteil Klings. Für Unterhaltung sorgte unter anderem Gotthard Debelius aus Neidharthausen mit seiner Drehorgel. Letztmalig wurde die Heimatstube Klings geöffnet, durch deren Ausstellung der Ortsteilbürgermeister Marko Gerschke führte.



Gemeinde Diedorf

85. Geburtstag von Elfriede Kühnhardt



Am 04.09.2014 feierte Frau Elfriede Kühnhardt im Kreise der Familie und Bekannten ihren 85. Geburtstag. Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte u. a. Bürgermeister Ralf Matthes, der im Namen der Gemeinde Diedorf die herzlichsten Glückwünsche überbrachte.

90. Geburtstag von Herrn Klaus Rommel



Am 23.09.2014 feierte Klaus Rommel im Kreise seiner Familie sowie seiner Freunde und Nachbarn seinen 90. Geburtstag. Als Vertreter der Stadt Kaltennordheim überbrachten Bürgermeister Erik Thürmer und Ortsteilbürgermeister Marko Gerschke die herzlichsten Glückwünsche.

Gemeinde Empfertshausen

86. Geburtstag von Frau Anna Kranz



Am 24.08.2014 feierte Frau Anna Kranz im Kreise ihrer Familie sowie den Bekannten und Nachbarn ihren 86. Geburtstag. Als Vertreter der Gemeinde Empfertshausen überbrachte der 1. Beigeordnete Carsten Brand die herzlichsten Glückwünsche.

Auflösung der Heimatstube Klings

Aufgrund mangelnder Besucherzahlen wird die Heimatstube Klings im Dorfgemeinschaftshaus in wenigen Tagen geschlossen. Zukünftig sollen hier der Friseur, die Christenlehre und Schülertreff sowie ein kleines Gemeindebüro eingerichtet werden. Deren Unterbringung in der alten Gemeindeverwaltung war aufgrund der hohen Nebenkosten und des entstandenen Sanierungsstaus nicht mehr wirtschaftlich durchführbar. Durch die Erweiterung der Nutzung im Dorfgemeinschaftshaus soll dieses künftig besser ausgelastet werden.

Um die Ausstellung dennoch zu erhalten, hat sich der Geschichtsverein Merlins auf Nachfrage bereit erklärt, die Ausstellungsstücke komplett zu übernehmen und im Schloss Kaltennordheim auszustellen.

Leihgeber, die Ihre Ausstellungsstücke zurück haben möchten, werden gebeten, dies dem Ortsteilbürgermeister Marko Gerschke bis Ende Oktober mitzuteilen und die Abholung abzustimmen. Da sämtliche Leihgeber schriftlich dokumentiert sind, bleibt dieser Rückgabeanspruch auch beim Geschichtsverein Merlins zu einem späteren Zeitpunkt bestehen.



Impressum

Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

Herausgeber: Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen
Druck & Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21
Verantw. für Texte: Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim
Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheint: nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag abonnieren.